

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 5 (Kompetenzzentrum Gesundheit)  
Unterabteilung Sanitätswesen  
Sachgebiet Infektionsschutz

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	02.05.2023
Zahl	<b>05-INF-4/466-2023</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Betreff:

### **HRI Infektionen – Meldeweg; insbesondere Verdachts- und Erkrankungsfälle von Masern**

Auskünfte	Dr. <sup>in</sup> Karin Schorna-Drescher
Telefon	050 536 15074
Fax	050 536 15050
E-Mail	abt5.sanitaetswesen@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

In Österreich sind gemäß § 1 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 Masern Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle zu melden. Gemäß § 2 Abs. 1 leg.cit. hat die Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Gebiet sich der Kranke oder der Krankheitsverdächtige aufhält oder der Tod eingetreten ist, binnen 24 Stunden zu erfolgen.

Da es sich bei Masern um eine hochinfektiöse Krankheit handelt, wurde die **Sofortmeldung über die LAWZ** eingerichtet. Diese Meldung hat zuerst telefonisch und unmittelbar danach schriftlich per FAX oder E-Mail an die

- **Landesalarm- und Warnzentrale, FAX: 0463-382215, Telefon: 0463-36043, E-Mail [lawz@ktn.gv.at](mailto:lawz@ktn.gv.at)**

zu erfolgen.

Die LAWZ verständigt den integrierten Sanitätsdienst der Abteilung 5 – UA Sanitätswesen, der je nach Anlassfall weitere Maßnahmen koordiniert.

Eine Sofortmeldung hat bei Bedarf rund um die Uhr zu erfolgen. Bei Krankheitsausbrüchen reicht in der Regel eine Sofortmeldung pro Ausbruch. Diese Meldung sollte stichwortartig folgende Angaben enthalten:

- Rückfragehinweis: Name und Telefonnummer einer Ansprechperson
- Wer? Personaldaten des Erkrankten
- Was? Art der Erkrankung
- Wann und Wo
- Transportmittel
- Zweckdienliche Zusatzinformationen im Hinblick auf gezielte Erhebungen und Maßnahmen.

Weitere hochinfektiöse Krankheiten sind über diesen Meldeweg mittels **Formblatt** (abrufbar unter: <https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=32&subthema=151&detail=362>) zu melden:

- MPXV (Affenpocken)
- COVID-19
- aviäre Influenza
- hoch infektiöses virales haemorrhagisches Fieber
- invasive Menigokokkenerkrankung (Sepsis, Meningitis)
- Lungenpest
- Masern
- Milzbrand

Covid 19-Erkrankungen sind von diesem Meldeweg ausgenommen. Diese erfolgen nach wie vor bis zum 30.6.2023 an [abt5.verdachtsfall@ktn.gv.at](mailto:abt5.verdachtsfall@ktn.gv.at) oder direkt an das zuständige Gesundheitsamt.

Die weiteren meldepflichtigen Krankheiten gemäß § 1 Z 1 sind mit dem Formblatt der Anlage I des Epidemiegesetzes an die zuständige Wohnsitzbehörde zu melden.

Die zur Meldung Verpflichteten sind in § 3 Abs. 1 Epidemiegesetz festgelegt. Dazu zählen die/der zugezogene **Ärztin/Arzt**, in Krankenanstalten der **Leiter der Anstalt** oder der durch besondere Vorschriften hierzu verpflichtete Leiter einer Abteilung sowie jedes **Labor**, das den betreffenden Erreger diagnostiziert hat. Labore haben gemäß der Verordnung betreffend elektronische Labormeldungen in das Register anzeigepflichtiger Krankheiten, BGBl II Nr. 184/2013, seit 01.01.2014 die Verpflichtung, ihre Meldung elektronisch in das Epidemiologische Meldesystem (EMS) einzugeben.

Kriterien eines Masern-Falles weitgehend gemäß EU-Falldefinition:

○ Klinische Kriterien

Jede Person mit

- Fieber UND
- makulopapulösem Exanthem UND

mindestens einem der folgenden drei Symptome:

- Husten
- Schnupfen
- Konjunktivitis

○ Laborkriterien

Mindestens eines der folgenden drei Laborkriterien hat vorzuliegen:

- Isolierung des Masernvirus aus einer klinischen Probe, wie Zahntaschenspülflüssigkeit (Speichelsekret, das mehrmals durch Zahnreihen gepresst wurde), Speichelsekret, Harn bzw. bei Säuglingen und Kleinkindern Sammelharn
- Nachweis von Nukleinsäure des Masernvirus in einer klinischen Probe (Zahntaschenspülflüssigkeit, Speichel, Harn, Serum)
- Nachweis von masernspezifischen IgM- und IgG-Antikörpern in einem Serum oder Speichelprobe

○ Epidemiologische Kriterien

Das Vorliegen eines epidemiologischen Zusammenhangs ist definiert durch einen Masernvirus-übertragenden Kontakt (siehe Übertragungsarten) zwischen einer empfänglichen Person und einem ansteckenden Masern-Fall, die in einer zeitlichen Beziehung zueinanderstehen:

- durch eine Reisehistorie während der 21 Tage vor Erkrankungsbeginn in ein Gebiet mit Masern-Ausbruch
- durch die Zugehörigkeit zu einer definierten Risikogruppe während eines Masern-Ausbruchs

Allgemeine Informationen zu Masern, Informationen zur aktuellen Situation sowie die Masern-Standardverfahrensanleitung (SVA; Stand April 2023) finden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter:

(<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Impfen/Masern---Elimination-und-Durchimpfungsraten.html>).

Die nationale Referenzzentrale für Masern-Mumps-Röteln Viren ist die Medizinische Universität Wien, Zentrum für Virologie.

Die Bezirksverwaltungsbehörden werden ersucht, diese Informationen an alle bettenführenden Krankenanstalten weiterzuleiten.

Die Ärztekammer wird ersucht, diese Informationen an ihre Mitglieder zur Kenntnisnahme weiterzuleiten.

Anlage:

Masern-SVA; aktuelle Version April 2023

Sofortmeldung HRI

Meldeblatt gemäß § 2 Abs. 1 des Epidemiegesetzes

Für den Landeshauptmann:  
Dr.<sup>in</sup> Elisabeth Oberleitner, MPH

Ergeht an:

Alle 10 Gesundheitsämter

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an alle im do. Wirkungsbereich bettenführenden Krankenanstalten

Ärztchammer für Kärnten

mit dem Ersuchen um Information an ihre Mitglieder

Landesalarm- und Warnzentrale

Zur Information